

RICHTLINIEN
der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Förderungsbeiträgen
zu Aufwendungen der Gemeinden für die
Schaffung bzw. Sicherung der notwendigen Infrastruktur
(Infrastrukturförderung)

Präambel

Gleichwertige Lebensverhältnisse und gute Nahraumstrukturen in den Gemeinden sind Grundpfeiler für ein funktionierendes und sich weiterentwickelndes örtliches Gemeinschaftsleben.

Zur Förderung der Erfüllung der örtlichen Gemeinschaftsaufgaben gewährt das Land Vorarlberg nach Maßgabe der nachstehenden Förderungsrichtlinien an anspruchsberechtigte Vorarlberger Gemeinden Förderungsbeiträge für deren Aufwendungen für die Schaffung bzw. Sicherung von notwendigen Infrastruktur-einrichtungen.

§ 1

Allgemeines

- 1) Förderungsbeiträge nach diesen Richtlinien können bei Anspruchsberechtigung der jeweiligen Gemeinde auch dann gewährt, wenn für ein nach diesen Richtlinien förderbares Projekt gleichzeitig andere Förderungen in Anspruch genommen werden.
- 2) Die nach diesen Richtlinien vorgesehenen Förderungen sind dem Grunde und der Höhe nach grundsätzlich nur dann und insoweit zu gewähren, als im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel und unter Beachtung der Anzahl und des Kostenumfanges der einzelnen Projekte sowie der finanziellen Bedürftigkeit der antragstellenden Gemeinden eine ausgewogene Verteilung der Förderungsmittel nach diesen Richtlinien Gewähr leistet ist.
- 3) Als Einwohnerzahl einer Gemeinde oder des Landes im Sinne dieser Richtlinien gilt die Verwaltungszählung zum 30.9. des jeweils vorangegangenen Jahres
- 4) Die Festlegung der Zielrichtung in den Grundsätzen für die Verwendung der Förderungsmittel nach diesen Richtlinien erfolgt in Abstimmung mit dem Vorarlberger Gemeindeverband.
- 5) Auf Förderungen im Sinne dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- 6) `Die nach diesen Richtlinien insgesamt erforderlichen Strukturförderungen werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel je zur Hälfte aus echten Landesmitteln und aus Bedarfszuweisungen gemäß FAG aufgebracht.`

§ 2

Gegenstand der Strukturförderung

1) Gegenstand der Förderung nach diesen Richtlinien ist, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen:

Der Bau bzw. die wesentlichen baulichen Verbesserungen von Projekten, die als unverzichtbar anzusehen sind. Unverzichtbar ist ein Projekt jedenfalls dann, wenn dieses nach objektiven Gesichtspunkten zur Grundausstattung der Gemeinde gehört und/oder zur Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben von besonderer Bedeutung ist.

Zu den unverzichtbaren Projekten zählen insbesondere nachstehende Projekte:

- o Pflichtschulen
- o Gemeindeamtsbauten
- o Kindergärten
- o Gemeindesäle/Kultursäle
- o Feuerwehrgerätehäuser
- o Sportplätze

2) Von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen sind grundsätzlich folgende Vorhaben:

Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Alten- und Pflegeheime sowie Seniorenwohnungen, Hallen- und Freibäder, Wasserwerke, Seilbahn- und Schilifitanlagen, Gemeindestraßen, Abfallsammelanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Bauhöfe.

Bei Kleingemeinden mit einer Volkszahl bis 1.100 Einwohner können Abfallsammelanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen und Bauhöfe jedoch in die Förderung einbezogen werden.

3) Projekte (insbesondere im betrieblichen Bereich), die in zumutbarer Weise von privatwirtschaftlichen Unternehmen selbst ausgeführt und betrieben werden können, sind nicht für eine Förderung nach diesen Richtlinien vorzusehen.

§ 3

Förderungsvoraussetzung

Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 1.300 sind grundsätzlich anspruchsberechtigt auf Förderungsmittel nach diesen Richtlinien.

Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 1.301 bis 5.000 sind anspruchsberechtigt, wenn deren Finanzkraftkopffquote unter 80 % des Landesdurchschnittes liegt.

Für Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohner sind keine Strukturförderungsmittel vorzusehen.

§4

Finanzkraft und Finanzkraftkopfquote

Finanzkraft:

Die Finanzkraft wird aus den Finanzkraftdaten des jeweils zweitvorangegangenen Jahres wie folgt ermittelt:

- Grundsteuermeßbeträge A und B unter Annahme eines Hebesatzes von 300 %
- + Gemeindeertragsanteile nach der Bevölkerung
- + Gemeindeertragsanteile aus der Spielbankabgabe
- + Gemeindertragsanteile aus dem Getränkesteuerausgleich
- + Gemeindeertragsanteile aus dem Werbesteuerausgleich und
- + Kommunalsteuer

Finanzkraft:

Finanzkraftkopfquote:

Die Finanzkraft geteilt durch die Bevölkerungszahl nach der Verwaltungszählung zum 30.9. des Vorjahres ergibt die Finanzkraftkopfquote.

Die Finanzkraft aller Vorarlberger Gemeinden geteilt durch die Bevölkerungszahl aller Vorarlberger Gemeinden nach der Verwaltungszählung zum 30.9. des Vorjahres ergibt die Finanzkraftkopfquote im Landesdurchschnitt.

§ 5

Förderungshöhe

1) Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 1.300 erhalten eine Förderung in Höhe von 20 % der anerkehbaren Investitionskosten

Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 1.301 bis 3.000 erhalten eine Förderung in Höhe von 15 % der anerkehbaren Investitionskosten unter der Voraussetzung, dass die Finanzkraftkopfquote der Gemeinde 80 % des Landesdurchschnittes nicht übersteigt.

Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 3.001 bis 5.000 erhalten eine Förderung in Höhe von 10 % der anerkehbaren Investitionskosten unter der Voraussetzung, dass die Finanzkraftkopfquote der Gemeinde 80 % des Landesdurchschnittes nicht übersteigt.

2) Unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 können auch abweichende Förderbeträge festgelegt werden. Als Obergrenze für die Strukturförderung je förderbarem Projekt wird bis auf weiteres jedoch ein Barwertbetrag von 200.000,-- € festgelegt.

3) Kleinförderungen unter 2.000,-- € je Vorhaben werden nur in begründeten Fällen ausbezahlt.

§ 6

Förderungsbemessungsgrundlage

1) Bemessungsgrundlage für die projektorientierte Strukturförderung ist bei Bauvorhaben jener Aufwand, der sich bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ausführung des betreffenden Vorhabens ergibt.

2) Als förderbarer Herstellungsaufwand ist sinngemäß jener Aufwand heranzuziehen, der sich nach Maßgabe der geltenden `Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen ergibt.

§ 7

Förderungsauszahlungsmodus

1) Die projektorientierten Strukturförderungen können entweder als direkte Zuschüsse oder als verzinste Ratenzahlungen gewährt werden. Die Art des Auszahlungsmodus ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel von der Förderungsstelle zu entscheiden.

Bei der Form der verzinnten Ratenzahlungen sind in der Regel folgende Detailbestimmungen anzuwenden:

- o Grundsätzlich sind pro Jahr 2 Ratenauszahlungstermine (zB am 30.6. und 31.12.) vorgesehen.
- o Die Dauer des Ratenzahlungszeitraumes ist mit 15 Jahren begrenzt.
- o Für die Verzinsung der Raten ist ein marktkonformer Zinssatz heranzuziehen.
- o Die Ratenzahlungen sind in Form von gleich bleibenden Annuitäten (Zins plus Tilgung) durchzuführen; eine Zinssatzänderung bewirkt jedoch eine Änderung der Ratenhöhe.
- o Der Stichtag der Barwertfestsetzung der Förderung ist der nächstfolgende Halbjahresbeginn nach Bezahlung von rd. einem Drittel der prognostizierten förderbaren Kosten.
- o Nach Feststellung der tatsächlich angefallenen und förderbaren Kosten und des Förderungsbarwertes erfolgt nachträglich eine entsprechende Aufrollung der bisher an die Gemeinde überwiesenen Ratenzahlungen.
- o Wenn es die budgetäre Situation des Förderungsgebers erlaubt, kann der noch offene Förderungsbarwert in Form eines Einmalbetrages an die Gemeinde ausbezahlt werden.

§ 8

Förderungsverfahren

1) Strukturförderungen nach diesen Richtlinien werden auf Antrag gewährt. Die Anträge sind beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen.

2) Hinsichtlich des Förderungsverfahrens bzw. der Förderungsabwicklung insgesamt gelten für alle Förderungsfälle sinngemäß, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, die `Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen´.

3) Die Gewährung einer Strukturförderung kann an bestimmte Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

4) Förderungszusagen nach diesen Richtlinien verlieren ihre Gültigkeit, falls nicht binnen 3 Jahren nach Erteilung einer Förderungszusage mit dem förderbaren Vorhaben definitiv begonnen wird.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Förderungsrichtlinien treten mit Wirkung ab 1.3.2003 in Kraft und sind für jene Projekte anzuwenden, für die bisher noch keine Förderungszusagen erteilt wurden.

Bei jenen Projekten, für die bis zum 1.3.2003 schriftliche Förderungsanträge vorgelegt wurden und für die nach den bisherigen Richtlinienbestimmungen Strukturförderungen möglich wären, sind die bisherigen Strukturförderungsrichtlinien anzuwenden, auch wenn die betroffene Gemeinde nach den neuen Strukturförderungsrichtlinien nicht mehr zu den anspruchsberechtigten Gemeinden zählt.

(Richtlinienfassung gemäß Beschluss der Vorarlberger Landesregierung vom 04.03.2003)